

Benutzungsordnung für städtische Hallen in Greding und Obermässing (Turnhallen und Mehrzweckhallen)

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Die städtischen Hallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Greding und ihrer Ortsteile. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen werden.
- (2) Schulische Veranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Während der gesetzlichen Schulferien und den festgelegten beweglichen Ferientagen können die Hallen in der Regel nur auf Antrag benutzt werden.
- (3) Veranstaltungen von politischen Parteien sind nicht gestattet.
- (4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

§ 2

Überlassung der Hallen

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Bauamtsverwaltung der Stadt Greding einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Hallen ist der Bauamtsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzung der Hallen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Bauamtsverwaltung der Stadt Greding im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Fachbereich Gebäudemanagement in Abstimmung mit dem Fachbereich Schulen und Vereine. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.
- (3) Anträge auf Überlassung der Hallen sind möglichst frühzeitig schriftlich bei der Bauamtsverwaltung der Stadt Greding zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
- (4) Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen eine mündliche, Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
- (5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung

betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

- (6) Werden die Hallen aus besonderem Anlass oder für städtische Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Stadt Greding zu überlassen

§ 3 Schlüsselausgabe

- (1) Die Ausgabe der Schlüssel bzw. Schlüsseltransponder für die Halle und deren Nebenräume ist entsprechend zu dokumentieren.
- (2) Der Empfänger ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Nachfertigungen von Schlüsseln bzw. deren Nachkauf sind untersagt.
- (3) Unbrauchbarkeit oder Verlust sind unverzüglich der Stadt Greding zu melden. Für den notwendigen Ersatz ist ein entsprechender Kostenersatz zu leisten.

§ 4 Benutzung

- (1) Beim Benutzen der Hallen durch Schulen, Vereine und die sonstigen Benutzer muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Hallen erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.
- (2) Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den fest eingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Platz zurückgebracht werden.
- (3) Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet. Diese sind in dem dafür vorgesehenen Raum bzw. Schrank aufzubewahren.
- (4) Die Schulen, Vereine und sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs und der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
- (5) Plakatanschläge und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt Greding. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.
- (6) Bauliche Veränderungen an und in der Halle, insbesondere Veränderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.
- (7) Für die Hallen geltende Benutzungshinweise werden dem jeweiligen Nutzer mit der schriftlichen Genehmigung für die Überlassung der Halle übergeben und sind insoweit Bestandteil dieser Benutzungsordnung und damit uneingeschränkt einzuhalten.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (3) Die Schulleitung, der Hausmeister oder eine von der Stadt Greding beauftragte Person hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Dieser ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Der Innenraum der Hallen darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes und Schuhe mit schwarzer Sole.
- (5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.
- (6) Die Anlagen für Heizung und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (7) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist diese ordentlich und verschlossen zu verlassen. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist die Bauamtsverwaltung der Stadt schriftlich zu benachrichtigen.
- (8) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Halle eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen und andere Behältnisse nicht in den Hallenraum mitzubringen.
- (9) Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.

§ 6 Verhalten in den Hallen

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
- a) das Rauchen und der Genuss/ Verzehr von alkoholischen Getränken in den Sport- und Umkleideräumen.
 - b) das Mitbringen von Tieren.
 - c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art.
 - d) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
 - e) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler, Musikinstrumente usw., es sei denn, dass zu Übungen Musik erforderlich ist.
 - f) das Mitbringen und Benutzen von Lärminstrumenten (z. B. Druckluftsignalen etc.).
 - g) die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln, es sei denn dessen Verwendung ist von der Stadt Greding schriftlich zugesagt.

§ 7

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt Greding haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats, werden die Fundsachen beim Fundbüro Greding abgeliefert. Die Stadt Greding verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Haftung, Beschädigungen

- (1) Die sportliche Betätigung in den Hallen sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten in den Hallen haftet der Verursacher; daneben haften bei Veranstaltungen und beim Übungs- und Sportbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch die Nutzer, denen die Halle überlassen wird.
- (3) Wird die Stadt Greding wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Hallen überlassen worden sind, verpflichtet, die Stadt Greding von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Greding ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt Greding kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

**§ 9
Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Greding die Benutzung der Hallen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

**§ 10
Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Hallen wird eine entsprechende Gebühr erhoben (siehe Anlage 1).

**§ 11
Besondere Bestimmungen**

- (1) Das Anbringen von Dekorationen und zusätzlichen Aufbauten muss von der Bauamtsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister genehmigt werden.
- (2) Die im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist nötigenfalls ein Ordnungsdienst aufzustellen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Alle bisher bestehenden Benutzungsordnungen für die Gredinger und Obermässinger Sport- und Mehrzweckhallen treten hiermit außer Kraft.

Greding, ~~23~~ 02.2026


Josef Dintner
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungsordnung der städtischen Turn- und Mehrzweckhallen.

Gebühren

Nr.	Art	EUR	Dauer
1	Vereine mit Nutzung von Kindern und Jugendlichen	0,00	60 min
2	Vereine mit Nutzung von Erwachsenen	5,00	60 min
3	Sportveranstaltung (regional) Kinder und Jugend	0,00	1 Tag
4	Sportveranstaltung (regional) Erwachsene	50,00	1 Tag
5	Sportveranstaltung (überregional) Kinder und Jugend	50,00	1 Tag
6	Sportveranstaltung (überregional) Erwachsene	75,00	1 Tag
7	Außerordentliche Nutzung, die nicht den sportlichen Zweck verfolgt (Auf- und Abbau ohne Kosten)	150,00	1 Tag